

Gesetz: WZG § 24; BGB § 242

2450 047

Rechtssatz: Ist der zeichenrechtliche Unterlassungsanspruch wegen Erlangung eines wertvollen Besitzstandes infolge jahrelanger Verwendung des angegriffenen Zeichens in Katalogen, Preislisten usw. verwirkt, so kann dem Verletzer nicht verwehrt werden, sein Zeichen auch auf der Ware selbst (hier: Zeichenpapier) zu benutzen.
Stichwort: Zahnrad

Aktenzeichen: I ZR 76/57

Urteil des BGH vom 27. Juni 1958 OLG Karlsruhe

Jan 1958 510

I ZR 76/57

Verkündet

am 27. Juni 1958
Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Oskar Va[REDACTED], Feinpapierherstellung,
M[REDACTED], R[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma W[REDACTED] & Co. GmbH, Papierfabrik, vertreten
durch den persönlich haftenden Gesellschafter Hermann
W[REDACTED], Ra[REDACTED] i.B.,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 27. Juni 1958 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Prof. Dr.h.c. Wilde,
Dr. Birnbach, Dr. Christoph, Dr. Weiß und Dr. Löscher

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karls-
ruhe vom 29. März 1957 wird auf Kosten des Klä-
gers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Inhaber des am 26. Februar 1932 für "Zeichenpapiere" (GK 27) eingetragenen Warenzeichens 442 750, das durch Verfügung des Deutschen Patentamts vom 13. Februar 1952 aufrechterhalten worden ist und dessen Schutzdauer mit Wirkung vom 2. November 1951 verlängert worden ist. Dieses Bildzeichen stellt ein vierspeichiges Zahnrad dar, dessen Zähne perspektivisch gezeichnet sind, so daß sie in verschiedener Länge sichtbar werden. Das Zahnrad ist umgeben von einem doppelten Kreis, dessen innerer, wesentlich dicker gezeichneter Kreis punktiert ist.

Die Beklagte ist seit 1934 Rechtsnachfolgerin der Firma B. & Co. in Ba. Ba. Mit deren Geschäftsbetrieb erwarb sie auch deren Warenzeichen, das unter Nr. 289 748 am 15. Juli 1922 für "Lichtpauspapiere" in die Warenzeichenrolle eingetragen ist (GK 6). Dieses Bildzeichen besteht aus einem vierspeichigen Zahnrad, in dessen Mitte - über dem Kreuzungspunkt der Speichen - sich ein großes "B" befindet. Dieses auf sie am 16. Mai 1934 umgeschriebene Warenzeichen verwendete die Beklagte in ihren Katalogen und Geschäftspapieren in Verbindung mit Lichtpauspapieren, Zeichenpapieren u.a.

Am 5. Oktober 1936 beantragte die Beklagte die Eintragung eines neuen Warenzeichens, ebenfalls für Lichtpauspapiere, das statt des Buchstaben "B" den Buchstaben "W" an gleicher Stelle hat und in übrigen dem ersten Warenzeichen entspricht. Das neue Warenzeichen wurde am 19. Oktober 1937 unter Nr. 496 822 eingetragen. Auch dieses Warenzeichen hat die Beklagte beim Vertrieb von Zeichen- und anderen Papieren verwendet.

Beide Zeichen sind nach Maßgabe der Überleitungsgesetzgebung aufrechterhalten worden. Das Warenzeichen Nr. 289 748



(Zahnrad mit "B") wurde jedoch bei Ablauf der Schutzfrist 1954 nicht mehr verlängert.

Der Kläger erblickt in der Verwendung des Zahnrad-Zeichens durch die Beklagte beim Vertrieb ihrer Zeichenpapiere einen Eingriff in seine Warenzeichen- und Ausstattungsrechte. Nach erfolgloser Verwarnung der Beklagten im November 1954 hat der Kläger unter dem 16. Dezember 1955 Klage erhoben mit dem Antrage auf Verurteilung der Beklagten, es zu unterlassen, andere Waren als Lichtpauspapiere oder deren Verpackung mit dem unter Nr. 496 822 in der Warenzeichenrolle eingetragenen Warenzeichen zu versehen, die so bezeichnete Ware in Verkehr zu bringen, sowie auf Ankündigungen usw. das Warenzeichen anzubringen.

Zur Begründung hat der Kläger vorgetragen, vor dem Jahre 1954 habe er keine Kenntnis von den Verletzungshandlungen der Beklagten gehabt. Das Bildzeichen mit dem stilisierten Zahnrad habe er schon seit 1901 beim Vertrieb seiner Fachschulzeichenpapiere verwendet, als sich sein Unternehmen noch in Breslau befunden habe. Das Warenzeichen sei durch einen Trockenstempel auf das Papier aufgeprägt worden. Dadurch, daß die Beklagte ihr für die Warengattung Lichtpauspapiere eingetragenes Warenzeichen auch für die von ihr vertriebenen Zeichenpapiere verwende, bestehe die Gefahr einer Verwechslung der Zeichenpapiere des Klägers mit denen der Beklagten. Beide Warenzeichen seien verwechselbar, da sie das vierspeichige Zahnrad enthielten. Das einzige Unterscheidungsmerkmal, nämlich der Buchstabe "W" im Warenzeichen der Beklagten, räume die Verwechslungsgefahr nicht aus. Die Kennzeichnungskraft seines Zeichens sei auch nicht etwa durch andere Warenzeichen mit dem Zahnrad-Motiv geschwächt, da jedenfalls in der Zeichenpapierbranche das Warenzeichen des Klägers einmalig sei. Die Beklagte sei nicht befugt, ihr für Lichtpauspapiere eingetragenes Warenzeichen für Zeichenpapiere zu verwenden. Zeichenpapiere einer-

seits und Lichtpauspapiere andererseits seien keine gleichartigen Waren. Das ergebe sich schon aus der Zugehörigkeit zu verschiedenen Warenklassen. Auch würden die Papiere üblicherweise weder in den gleichen Betrieben hergestellt noch über denselben Groß- oder Einzelhandel vertrieben. Auch der Verwendungszweck sei ein anderer. In jedem Falle greife das Vorgehen der Beklagten in das ältere Zeichenrecht des Klägers ein.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat eine Verwechslungsgefahr zwischen den Zeichen der Parteien in Abrede gestellt. Nach Ansicht der Beklagten ist ihr Zeichen stark unterscheidungskräftig, das Zeichen des Klägers jedoch nicht. Abgesehen davon, daß das Zahnrad ein in der Papierbranche häufig benutztes Zeichen sei, zeige das Zeichen des Klägers das Zahnrad schaubildlich in einem Kreis, während beim Zeichen der Beklagten insbesondere die Kombination des Zahnradgrundrisses mit dem Anfangsbuchstaben des Firmennamens in der Erinnerung des Beschauers bleibe.

Weiter vertritt die Beklagte den Standpunkt, daß sich ihr Zeichenbenutzungsrecht auch auf die Verwendung der Marke für den Vertrieb von Zeichenpapieren erstrecke. Zeichenpapiere und Lichtpauspapiere seien gleichartige Waren, die in den gleichen Fachgeschäften geführt würden und deren Abnehmer sich aus den gleichen Fachkreisen zusammensetzten. Die Beklagte habe auch die älteren Zeichenrechte, da das Zahnrad-Zeichen mit dem großen "B" bereits im Jahre 1922 für ihre Rechtsvorgängerin eingetragen und auf sie ungeschrieben sei. Die spätere Abwandlung des Buchstabens "B" in "W" in dem jetzt noch geschützten Warenzeichen stelle lediglich eine Erneuerung des alten Zeichens dar.

Außerdem macht die Beklagte geltend, sie habe infolge jahrzehntelanger Werbung für ihr Zeichen Verkehrsgeltung er-

worben, so daß sie mindestens einen Ausstattungsschutz beanspruchen könne. Schließlich erhebt die Beklagte den Einwand der Verwirkung.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es verneint eine Verwechselungsgefahr zwischen den Zeichen der Parteien. Außerdem vertritt es den Standpunkt, daß die Beklagte an ihrem Warenzeichen ältere Rechte habe; bei dem jetzt noch geltenden Warenzeichen Nr. 496 822 handele es sich um ein Erneuerungszeichen für das seit 1922 bestehende Warenzeichen (Zahnrad"B"). Schließlich billigt das Landgericht der Beklagten einen prioritätsälteren Ausstattungsschutz zu.

Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Im Berufungsverfahren hat der Kläger den Klageantrag dahin gefaßt, die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, das unter Nr. 496 822 in der Warenzeichenrolle eingetragene Warenzeichen für "Zeichenpapiere" zu verwenden, die so bezeichnete Ware in Verkehr zu setzen sowie auf Ankündigungen usw. das Zeichen anzubringen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag in der im Berufungsverfahren gegebenen Fassung weiter, während die Beklagte um Zurückweisung des Rechtsmittels bittet.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger wendet sich mit der Unterlassungsklage dagegen, daß die Beklagte ihr Zeichen Nr. 496 822 auch zur Kennzeichnung von Zeichenpapieren verwendet, während er die Benutzung für Lichtpauspapiere hinnehmen will.

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht eine Verwechselungsgefahr sowohl im engeren wie im wei-

teren Sinne hinsichtlich des Klagezeichens und des Zeichens Nr. 496 822 der Beklagten vernimmt. Bei Beurteilung dieser Frage geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, daß insoweit der Gesamteindruck der Zeichen entscheidend sei. Weiter nimmt es im Einklang mit der allgemeinen Rechtsauffassung an, daß es in der Regel auf den Eindruck ankomme, den die Zeichen auf den Letztverbraucher bei der üblichen flüchtigen Betrachtung machen, dem gewöhnlich beide Zeichen nicht nebeneinander vorlägen. Das Erinnerungsbild des Betrachters sei oft unzulänglich und der flüchtige Verkehr behalte die Übereinstimmung in den Zeichen oft besser im Gedächtnis als die mehr oder minder nebensächlichen Abweichungen in den Einzelheiten.

Im Rahmen der Prüfung des Gesamteindrucks der zu vergleichenden Zeichen ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß die Zeichen der Parteien lediglich darin übereinstimmen, daß beide das Motiv des Zahnrades mit vier Speichen verwendeten. Anschließend führt das Berufungsgericht aus, das Zahnradmotiv finde sich als Hinweis auf die technische Fertigung bei sehr zahlreichen Marken, allerdings sei seitens der Beklagten nicht dargetan, daß es gerade auch in der Zeichenspapierbranche oft vertreten sei. Immerhin finde sich dieses Motiv mit Abwandlungen bei einigen noch geschützten Zeichen in der Branche. Insoweit verweist das Berufungsgericht auf drei näher bezeichnete Zeichen.

Das Zahnrad ist nach Auffassung des Berufungsgerichts im Warenzeichen des Klägers nur sehr unvollkommen ausgebildet und hebt sich kaum als Charakteristikum des Zeichens ab, selbst wenn man es in der Form als Prägestempel betrachte. Es handle sich um ein farbloses, undeutliches und perspektivisch gestaltetes Zahnrad, das erst bei näherer Betrachtung als solches erkennbar sei. Das ins Auge springende wesentliche Merkmal des Zeichens des Klägers sei vielmehr der Doppelkreis (äußere ein-

fache Kreislinie und innerer Perlenkreis). Diesem Kreis gegenüber trete bei einer flüchtigen Betrachtungsweise das Zahnrad in den Hintergrund. Daß der Doppelkreis im Zeichen des Klägers nicht nur ein nebensächliches schmückendes Beiwerk sei, sondern charakteristisch für dieses Zeichen wirke, ergebe sich auch aus den anderen Zeichen, die der Kläger in seinem Unternehmen verwende. In diesem Zusammenhange verweist das Berufungsgericht auf die Marke "V" mit Doppelkreis in dem sonstigen Werbematerial, wie im technischen Zeichenblock, und auf die Korrespondenz des Klägers (sein Mahnschreiben vom 13. November 1954). Der Kläger wolle auch, wie er in der mündlichen Verhandlung angegeben habe, sein Zahnradzeichen weniger als Hinweis auf seine Firma als für eine besondere Qualität bestimmter Zeichenpapiere verwenden. Demgegenüber sei das Zahnradmotiv im Zeichen der Beklagten durch kräftige schwarze Konturen und durch die saubere Ausführung stark herausgestellt und springe auch bei flüchtiger Betrachtung sofort in die Augen. Das Zeichen der Beklagten werde auch durch die Verwendung des Buchstabens "W" stark charakterisiert. Auf Grund dieser starken Unterschiede der beiden Zeichen gelangt das Berufungsgericht zu der Feststellung, daß gerade der Gesamteindruck beider Zeichen sie als untereinander völlig verschieden charakterisiere und daß somit die Zeichen im Verkehr nicht verwechselt werden könnten.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts geben in mehrfacher Hinsicht zu rechtlichen Bedenken Anlaß. Zunächst berücksichtigt das Berufungsgericht bei seiner Gesamtprüfung der zu vergleichenden Zeichen nicht, daß der Schutz eines Warenzeichens, das ein Bild zum Inhalt hat, sich grundsätzlich nicht auf die eingetragene Auffassung beschränkt, sondern daß jede Form der Darstellung der wesentlichen Elemente des betroffenen Gegenstandes geschützt ist. Ein Sachverhalt, der eine Ausnahme von diesem Grundsatz rechtfertigen könnte (vgl. z.B. BGHZ 14, 15 - Frankfurter Römer), ist hier nicht gegeben. Es kommt

daher entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht entscheidend darauf an, ob das Zahnrad im Zeichen der Beklagten durch kräftige schwarze Konturen und durch die saubere Ausführung stark herausgestellt wird, und ob es sich andererseits bei dem Zahnrad im Klagezeichen um ein farbloses, undeutlich gestaltetes Zahnrad handelt. Denn der Kläger ist nicht gehindert, in seinem Zeichen durch schärfere Linienführung das Zahnrad ebenso deutlich hervortreten zu lassen, wie dies bei der angegriffenen Ausführung der Fall ist.

Weiter rügt die Revision mit Recht, daß das Berufungsgericht dem Kreis (Doppelkreis), mit dem das Zahnradzeichen des Klägers umgeben ist, und dem im Zeichen der Beklagten enthaltenen Buchstaben zu großes Gewicht beigelegt hat. Der Doppelkreis des Zeichens des Klägers ist bei natürlicher Betrachtungsweise lediglich als eine Umrahmung aufzufassen. Solche Umrahmungen und Verzierungen an einem Bildzeichen sind nach ständiger Rechtsprechung in aller Regel für die Beurteilung der Verwechslungsgefahr ohne Bedeutung. Der vorliegende Fall bietet keinen Grund, hiervon abzuweichen. Beherrschender und für den Gesamteindruck bestimmender Bestandteil im Klagezeichen ist das in seiner Mitte abgebildete Zahnrad. Der Doppelkreis hebt das Zahnrad als eigentlichen und wesentlichen Kern des Gesamtbildes besonders hervor und lenkt den Blick des Betrachters auf das Zahnrad. Die gegenteilige Auffassung des Berufungsgerichts steht mit der Lebenserfahrung nicht im Einklang. Auch dem im Zeichen der Beklagten enthaltenen Buchstaben kann eine entscheidende Bedeutung nicht beigegeben werden. Dieser Buchstabe ist für den bildlichen Gesamteindruck nicht bestimmend. Er wird, sofern der Betrachter ihm überhaupt Beachtung schenkt, das Erinnerungsbild nicht entscheidend beeinflussen.

Rechtlich bedenklich ist es ferner, wenn das Berufungsgericht bei Beurteilung des Gesamteindrucks des Zeichens des

Klägers auch auf andere Zeichen des Klägers (die Marke "V" mit Doppelkreis) und die Erklärung des Klägers in der mündlichen Verhandlung hinweist, wonach dieser sein Zeichen weniger als Hinweis auf seine Firma als auf die besondere Qualität bestimmter Waren verwenden wolle. Es können zwar bei Beurteilung des Gesamteindrucks eines Zeichens auch außerhalb der Bezeichnung liegende Umstände herangezogen werden. Es muß sich dabei jedoch um Umstände handeln, die in einer nahen äußerlichen Beziehung zu der Bezeichnung selbst stehen (vgl. Baumbach-Höfermehl, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht 7. Aufl. WZG § 31 Anm. 18). Diese Voraussetzung^{en} treffen aber für die vom Berufungsgericht herangezogenen äußeren Umstände nicht zu.

Schon aus den vorerörterten Gründen läßt sich die Auffassung des Berufungsgerichts, daß eine Verwechslungsgefahr zwischen den Zeichen der Parteien zu verneinen sei, nicht aufrechterhalten. Es bedarf daher keines Eingehens auf die von der Revision gegen die weitere Annahme des Berufungsgerichts erhobenen Angriffe (§§ 286, 139 ZPO), wonach die beteiligten Verkehrskreise bei Zeichenpapieren auf die Kennzeichnung sorgfältiger als sonst üblich achteten. Ebenso kann unerörtert bleiben, ob das Berufungsgericht, wie die Revision ferner gerügt hat, zu Unrecht davon ausgegangen ist, daß es sich bei dem Zahnradzeichen des Klägers um ein sogenanntes schwaches Zeichen handelte.

Kann somit dem Berufungsgericht in der Verneinung der Verwechslungsfähigkeit der Zeichen der Parteien nicht gefolgt werden, so ist doch der angefochtenen Entscheidung im Ergebnis beizutreten.

Die Beklagte kann sich allerdings dem Klagezeichen gegenüber nicht auf ein prioritätsälteres Gegenrecht berufen. Denn das für die Beklagte jetzt noch eingetragene Warenzeichen 496 822 kann, entgegen der Annahme des Landgerichts, nicht mit dem am 15. Juli 1922 für deren Rechtsvorgängerin eingetragenen

und am 16. Mai 1934 auf die Beklagte umgeschriebenen, jetzt gelöschten Warenzeichen als identisch angesehen werden, so daß die Beklagte auch nicht schon seit 1922 als Inhaberin der von ihr benutzten Zeichen betrachtet werden kann. Die Annahme einer Identität zwischen den beiden Warenzeichen der Beklagten würde dem Wesen des Warenzeichenrechts widersprechen. Das Warenzeichenrecht gewährt einen Formalschutz, dessen Zeitrang und Inhalt allein von der jeweiligen Eintragung bestimmt wird. Deswegen sind auch nachträgliche Änderungen des durch die Eintragung entstehenden Schutzrechts des Inhabers grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. Baumbach-Hefermehl aaO WZG § 3 Anm. 4). Die beiden Warenzeichen der Beklagten können daher bei Prüfung der Prioritätsfrage nicht als ein einheitliches Zeichenrecht angesehen werden.

Dagegen greift gegenüber dem Klageanspruch der Verwirkungseinwand der Beklagten durch. Insoweit hat das Berufungsgericht zwar keine Ausführungen gemacht. Diese Frage kann jedoch auf Grund des festgestellten Sachverhalts vom Revisionsgericht selbst abschließend beurteilt werden. Daß die Beklagte ihre Warenzeichen zur Kennzeichnung ihres Zeichenpapiers, und zwar durch Anbringung auf dem Papier selbst vor dem Verwarnungsschreiben des Klägers vom November 1954 benutzt hat, was der Kläger bestreitet, ist allerdings nicht festgestellt. Darauf kommt es indessen auch nicht entscheidend an. Aus dem unstreitigen Sachverhalt des angefochtenen Urteils (S. 2) in Verbindung mit dem zu den Akten überreichten unstreitigen Werbematerial der Beklagten ist jedenfalls zu entnehmen, daß die Beklagte das auf sie übertragene Zahnradzeichen Nr. 289 748 seit 1934 und das für sie neu eingetragene Zeichen Nr. 496 822 seit 1937 in Katalogen und Geschäftsbriefen, in denen Zeichenpapier angeboten wird, verwendet hat. In dieser Verwendung der Zahnradzeichen der Beklagten liegt entgegen der Auffassung der Revision auch eine warenzeichenmäßige Benutzung ihrer Zeichen.

Durch diese - in § 15 WZG dem Warenzeicheninhaber vorbehaltene - Verwendung des Warenzeichens in Katalogen usw. hat die Beklagte die feilgehaltenen Waren als aus ihrem Betriebe stammend gekennzeichnet. Dazu ist nicht erforderlich, daß die betreffende Ware selbst mit dem Zeichen versehen wird (vgl. auch Baumbach-Hefermehl aaO § 15 WZG Anm. 35; Reimer, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht 3. Aufl. Kap. 27 Anm. 17). Die Verwendung eines Warenzeichens in Preislisten usw. für eine Ware wird auch vom Verkehr, wie Baumbach-Hefermehl aaO zutreffend hervorhebt, so aufgefaßt, als ob die Ware selbst mit dem Warenzeichen versehen wäre.

Für die Begründung des Verwirkungseinwandes genügt nach der jetzt ständigen Rechtsprechung des Senats (BGHZ 21, 66, 82 - Hausbücherei) ein redlich erworbener, schutzwürdiger Besitzstand der Beklagten. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Dadurch, daß die Beklagte ihr Zahnradzeichen seit 1934 fortlaufend unangefochten auch für Zeichenpapiere in Katalogen und in Geschäftspapieren verwendet hat, war für sie bis zum Verwarungsschreiben des Klägers vom November 1954 ein wertvoller Besitzstand entstanden, der ihr nach Treu und Glauben erhalten bleiben muß. Die Beklagte konnte aus der jahrzehntelangen Nichtbeanstandung dieser Verwendungsweise ihres Zeichens entnehmen, daß die Benutzung ihres Zahnradzeichens für Zeichenpapiere ihr nicht streitig gemacht werden sollte, und durfte sich daher auch in ihrer Werbung darauf einstellen. Der dadurch erlangte wertvolle Besitzstand der Beklagten kann ihr ohne Verstoß gegen Treu und Glauben vom Kläger nicht mehr streitig gemacht werden, da er den Aufbau dieses Besitzstandes der Beklagten, ohne einzuschreiten, geduldet hat.

Was die sachliche Reichweite des Verwirkungseinwandes anlangt, so findet nach der Rechtsprechung des Senats (BGHZ 16, 82, 92 - Wickelstern) die Verwirkung ihre Grenzen an dem örtlichen und sachlichen Besitzstand, den sich der Verletzer

bis zum Einschreiten des Verletzten geschaffen hat. In der genannten Entscheidung hat der Senat zu der im Schrifttum streitigen Frage (Reimer aaO Kap. 116, Anm. 20; Seligsohn - GRUR 1930, 93, 104 -; Heydt in GRUR 1951, 182 und Baumbach-Mefermehl aaO Allg. Anm. 303), ob eine Lockerung dieses Grundsatzes dann angebracht sei, wenn zwingende wirtschaftliche Gründe dafür sprechen, was Reimer aaO befürwortet, nicht abschließend Stellung genommen. Einer solchen Stellungnahme bedarf es auch im vorliegenden Falle nicht. Denn zwischen der den Verwirkungstatbestand im vorliegenden Falle begründenden Verwendung des Zahnradzeichens der Beklagten in ihren Katalogen und Geschäftspapieren und der Verwendung des Zeichens auf der Ware selbst besteht kein sachlich bedeutsamer Unterschied. Geschützt wird im Rahmen des Verwirkungseinwandes der Besitzstand des Verletzten. Dieser ist im Streitfall gleichbedeutend mit der wettbewerblichen Stellung, die sich die Beklagte durch die 20jährige Benutzung ihres Zeichens in der Werbung, insbesondere auch für Zeichenpapiere in einschlägigen Kreisen dadurch erworben hat, daß ihr Zeichen als Hinweis auf ihren Geschäftsbetrieb bekannt geworden ist. Darf ihr dieser Besitzstand nicht entzogen werden, so kann es ihr auch nicht verwehrt sein, ihn im bisherigen sachlichen Rahmen weiterzupflegen. Ob dies durch Benutzung des Zeichens in Werbeschriften oder durch Anbringung auf dem Zeichenpapier selbst geschieht, muß ihr überlassen bleiben. Denn die wettbewerbliche Stellung, die sie durch ihre bisherige Zeichenbenutzung erlangt hat, kann durch die Anbringung des Zeichens auf der Ware selbst allenfalls verstärkt, aber nicht sachlich ausgedehnt werden. Eine Steigerung des Besitzstandes im Sinne eines stärkeren Bekanntwerdens des Zeichens muß aber der Kläger als Folge der Verwirkung seiner Rechte hinnehmen.

Nach alledem war die Revision des Klägers mit der Kosten-
folge aus § 97 ZPO zurückweisen.

Wilde

Christoph

Birnbach

Bundesrichter Dr. Weiss und Dr. Löscher
sind infolge Ortsabwesenheit an der Un-
terschriftsleistung verhindert.

Wilde